

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97)

Punkt 20 der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte "ab 1. März 1997" gestrichen.
2. Artikel 2 § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Empfänger von Dienstbezügen

(1) Beamte und Soldaten mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe von 300 Deutsche Mark; sie vermindert sich um 37,50 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge aus diesen Besoldungsgruppen besteht oder bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist.

(2) Werden Dienstbezüge anteilig gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 1996. Soweit an diesem Tag kein An-

Ausgeliefert am 17. OKT. 1996 ...

spruch auf Dienstbezüge bestanden hat, aber in dem Zeitraum vom Mai 1996 bis August 1996 solche Bezüge zustanden, ist maßgebend der letzte Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge in diesem Zeitraum; im übrigen ist maßgebend der erste Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge nach dem 1. September 1996.

(3) §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Eine einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Juni 1996 auf Antrag oder aus seinem Verschulden für den Zeitraum nach Absatz 1 aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes) ausscheidet. Ein Ausscheiden liegt nicht vor bei Eintritt in den Ruhestand. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich. Eine einmalige Zahlung steht ferner nicht zu, wenn der Beamte als Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11 a Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes die Voraussetzungen für die Gewährung einer einmaligen Zahlung nach § 2 Abs. 4 nicht erfüllt.

(5) Der Anspruch auf die einmalige Zahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge an dem in Absatz 2 genannten Stichtag zu zahlen hat.

(6) Treten nach der Zahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung nach Absatz 1 führen, ist der nicht zustehende Teilbetrag zurückzuzahlen. "

3. Artikel 2 § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "der Besoldungsordnungen A, C, Besoldungsgruppen R 1 und R 2, entsprechender fortgeltender landesrechtlicher Vorschriften" durch die Worte "aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag "7.143,09 Deutsche Mark" durch den Betrag "3.195,62 Deutsche Mark" ersetzt.

- c) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11a Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 1 dieses Gesetzes, wenn sich die Ausgleichsbezüge aus den Besoldungsgruppen nach Absatz 1 bemessen."

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"§ 1 Abs. 6 gilt entsprechend."

4. Artikel 7 § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 6 am 1. Januar 1997,

2. Artikel 1: soweit Bezüge der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 geregelt werden am 1. März 1997, im übrigen am 1. Oktober 1997."

Begründung:

- a) Zu Nummer 1 -Artikel 1-, Nummer 2 -Artikel 2 § 1 Abs. 1-, Nummer 3 Buchst. a) -Artikel 2 § 2 Abs. 1- und Nummer 4 -Artikel 7-

Die äußerst schwierige Haushaltslage der öffentlichen Hand erfordert grundsätzlich eine Änderung (ein Hinausschieben) des Inkrafttretens der linearen Anpassung (Nummer 1 und Nummer 4 des Antrags) und eine deutliche Einschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises für die einmalige Zahlung (Nummer 2 und 3 des Antrags) im Vergleich zum Entwurf der Bundesregierung. Die lineare Anpassung der Bezüge der Beamten, Soldaten und Versorgungsempfänger oberhalb von Besoldungsgruppe A 8 sowie der Richter soll nicht - wie im Regierungsentwurf - am 1. März 1997, sondern erst am 1. Oktober 1997 in Kraft treten. Die einmalige Zahlung sollen nicht alle Besoldungs- und Versorgungsempfänger in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehältern, sondern nur die Beamten, Soldaten und Versorgungsempfänger in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 erhalten. Den Besoldungs- und Versorgungsempfängern ober-

...

halb von Besoldungsgruppe A 8 ist angesichts der haushalts- und finanzpolitischen Situation ein späteres Inkrafttreten der linearen Anpassung und ein Ausschluß von der einmaligen Zahlung zuzumuten.

b) Zu Nummer 2 - Artikel 2 § 1 -

Zu Absatz 1:

Auf Buchstabe a) der Begründung wird verwiesen.

Im Falle der Beförderung von Besoldungsgruppe A 8 nach A 9 in dem Zeitraum von Mai 1996 bis Dezember 1996 sollen die Beamten die anteilige einmalige Zahlung erhalten.

Zu Absatz 2:

Bei der Stichtagsregelung sollte ein möglichst weitgehender Gleichklang mit dem Tarifbereich erreicht werden. Wie im Tarifbereich soll sich die betreffende Stichtagsregelung nur auf die Fälle der anteiligen Gewährung der einmaligen Zahlung und nicht auf den Absatz 1 beziehen. Eine Stichtagsregelung auch für den Absatz 1 ist nicht notwendig, weil es dort auf die Verhältnisse des jeweiligen Monats ankommt.

Die Regelungen zu einem vom 1. September 1996 abweichenden Stichtag müssen noch näher präzisiert werden. Im Gegensatz zu der Tarifregelung soll auf dem Beginn oder das Ende des Anspruchs auf Dienstbezüge abgestellt werden. Die abweichende Stichtagsregelung ist insbesondere für die Fälle der Bewilligung von Erziehungsurlaub oder der Rückkehr aus einem solchen Urlaub vor oder nach dem Stichtag von Bedeutung. Auch wegen des Wochentags des 1. September 1996 (Sonntag) kann sich die Notwendigkeit für einen abweichenden Stichtag ergeben (vgl. auch Artikel 2 § 3 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995).

Zu Absatz 3:

Entspricht Absatz 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs.

Zu Absatz 4:

Satz 1 entspricht Absatz 4 Satz 2 des Regierungsentwurfs. Der neue Satz 2 soll klarstellen, daß der Eintritt in den Ruhestand kein Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ist und damit den Anspruch auf die einmalige Zahlung unberührt läßt. Mit dem neuen Satz 3 soll der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 gleichgestellt werden. Mit dem letzten Satz

sollen Beamte mit Dienstbezügen aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Besoldungsgruppen mit Ausgleichsbezügen, die sich nach einer höheren Besoldungsgruppe als A 8 bemessen, von der einmaligen Zahlung ausgeschlossen werden; damit sollen ungerechtfertigte Ergebnisse vermieden werden.

Zu Absatz 5:

Entspricht - abgesehen von einer redaktionellen Folgeänderung aufgrund des geänderten Absatzes 1 - dem Absatz 3 Satz 3 des Regierungsentwurfes.

Zu Absatz 6:

Entspricht dem Absatz 4 Satz 1 des Regierungsentwurfes.

c) Zu Nummer 3 - Artikel 2 § 2 -

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung regelt die an Artikel 2 § 1 angepaßte Weitergabe der einmaligen Zahlung an Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilssatzes. Auf die Begründung in Buchst. a) wird im übrigen verwiesen.

Zu Absatz 2:

Folgeänderung aus § 2 Absatz 1.

Zu Absatz 3 Satz 4:

Folgeänderung aus § 2 Absatz 1 für Empfänger von Ausgleichsbezügen nach dem Soldatenversorgungsgesetz.

Zu Absatz 4:

Redaktionelle Folgeänderung.